

ENTWICKLUNG DES ZAHNARZTMARKTES

Vertragszahnärzte dürfen ab sofort bis zu vier in Vollzeit beschäftigte Kollegen anstellen

von Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht, Thomas Bischoff, Prof. Dr. Bischoff & Partner® Köln

┆ Nach der Neufassung von § 9 Abs. 3 Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMZ-Z) dürfen Inhaber von Einzelpraxen seit dem 05.02.2019 statt zwei nunmehr bis zu vier Kollegen in Vollzeit anstellen. Damit können Zahnarztpraxen stärker wachsen als bisher. ┆

Rechtlicher Hintergrund

Nach § 32 Abs. 1 Zulassungsverordnung Zahnärzte (ZV-Z) hat der Vertragszahnarzt die vertragszahnärztliche Tätigkeit persönlich und in freier Praxis auszuüben. § 32b ZV-Z ergänzt dies und gestattet dem Vertragszahnarzt in Ausübung seiner persönlichen Tätigkeit in freier Praxis auch die Anstellung von Zahnärzten nach Maßgabe des § 95 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Der Gesetzgeber ermächtigt dabei die Vertragsparteien der Bundesmantelverträge, einheitliche Regelungen über die Anzahl angestellter Zahnärzte je Vertragszahnarzt, also je Einzelpraxisinhaber, zu treffen.

■ Hintergrund: Das ist der BMV-Z

Der BMV-Z ist Bestandteil der sogenannten Gesamtverträge, die zwischen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZV) und Vertretern der Krankenkassen auf Länderebene ausgehandelt werden. Er regelt nicht nur die Versorgung der GKV-Patienten, sondern enthält zudem Vorschriften zur Durchführung der Behandlungen, auch durch angestellte Zahnärzte. Vertragspartner des Bundesmantelvertrags im vertragszahnärztlichen Bereich sind die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband.

Nachteile der Freiberufler gegenüber Z-MVZ

Nach bisherigem Recht war es dem Zahnarzt gemäß § 9 Abs. 3 BMV-Z nur möglich, zwei in Vollzeit tätige Zahnärzte (oder eine entsprechend höhere Anzahl in Teilzeit) zu beschäftigen. Aus diesem Grund gaben einige Zahnärzte in der Vergangenheit ihre freiberufliche Tätigkeit auf. Sie wechselten in ein von einer GmbH getragenes Zahnmedizinisches Versorgungszentrum (Z-MVZ), um nicht dieser Beschränkung bei der Anstellung zu unterfallen. Gerade in dieser Beschränkung sahen KZVen einen Nachteil der freiberuflich tätigen Zahnärzte gegenüber den Z-MVZ. Diese drängen immer stärker in den Versorgungsmarkt und werden zum Teil von branchenfremden Investorengruppen gehalten (Einzelheiten dazu siehe ZP-Beitragsserie „Investoren und Z-MVZ“ seit ZP 10/2018 in „Weiterführende Hinweise“ am Ende des Beitrags).

Die Neufassung des § 9 Abs. 3 BMV-Z soll diesen Wettbewerbsnachteil abmildern. Wie in § 14a Bundesmantelvertrag Ärzte bereits vorgesehen, einig-



Grundsätze sind persönliche und freie Berufsausübung



ARCHIV

Seit ZP 10 | 2018
Investoren und Z-MVZ

Wettbewerbsnachteil ist jetzt abgemildert

Jeder BAG-Partner
darf drei Zahnärzte
anstellen

ten sich jetzt auch die Vertragspartner des BMV-Z auf eine Erhöhung der Angestelltenzahl: Mit Wirkung seit dem 05.02.2019 können Einzelzahnarztpraxen jetzt drei oder mit besonderer Begründung sogar bis zu vier vollzeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen.

Bei Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) von Zahnärzten gilt diese Anzahl für jeden Partner, sodass eine BAG mit drei Gesellschaftern zusätzlich problemlos neun und mit besonderer Begründung sogar bis zu zwölf in Vollzeit beschäftigte Zahnärzte im vertragszahnärztlichen Bereich anstellen kann.

Nachweis der persönlichen Praxisführung

Bei der Anstellung eines dritten Kollegen muss der Praxisinhaber gegenüber dem Zulassungsausschuss bei der KZV darlegen und beweisen, dass die persönliche Praxisführung gewährleistet wird.

■ Hintergrund: Merkmale der Freiberuflichkeit

Eine ähnliche Anforderung ist aus dem Steuerrecht bekannt, die dort zur Vermeidung der Gewerblichkeit der Tätigkeit eines Zahnarztes führt: Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ist es freiberuflich tätigen Zahnärzten möglich, sich der Mithilfe angestellter Zahnärzte zu bedienen, wenn der Praxisinhaber weiterhin aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird (Stempeltheorie).

Wesentliches Merkmal der freiberuflichen Tätigkeit zur Abgrenzung gegenüber der gewerblichen Tätigkeit ist die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Freiberuflers (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.03.1995, Az. XI R 85/93, www.dejure.org). Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (Schreiben vom 31.01.2003, Az. IV A 6 -S 2246- 5/03) lässt sich die Frage nach der leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilen.

Das muss der
Praxisinhaber
nachweisen

Dies erfordert insbesondere, dass der anstellende Zahnarzt (also der Praxisinhaber) in Bezug auf den angestellten Zahnarzt

- die Grundzüge für die Organisation des Tätigkeitsbereichs und für die Durchführung der Tätigkeiten festlegt,
- die Durchführung der Tätigkeiten unter Beachtung der aufgestellten Grundsätze überwacht und
- grundsätzliche Fragen selbst entscheidet.

PRAXISTIPP | Es ist sinnvoll, dass der anstellende Zahnarzt gemeinsam mit dem angestellten Zahnarzt – zumindest bei größeren Behandlungsfällen – die Erstuntersuchung durchführt. Eventuell können wöchentliche Praxisbesprechungen mit den angestellten Zahnärzten durchgeführt werden, damit sich der anstellende Zahnarzt mit ihnen über schwierigere Behandlungen abstimmt. Zudem kann es empfehlenswert sein, sich von den angestellten Zahnärzten erstellte Heil- und Kostenpläne vorlegen zu lassen, diese zu überprüfen und mit ihnen zu besprechen. Außerdem gehören Kontrollen der Behandlung und die Prüfung der Abrechnungen dazu, womit sicherlich ein nicht unerheblicher Mehraufwand verbunden ist.

Gelingt es dem anstellenden Zahnarzt, dem Zulassungsausschuss die Gewährleistung der persönlichen Praxisführung darzulegen und zu beweisen, ist zusätzlich das Finanzamt davon zu überzeugen, dass der Inhaber der Behandlung seinen Angestellten das persönliche Gepräge „aufdrückt“, um nicht in die Gewerbesteuerpflicht zu rutschen.

FAZIT | Mit der Neufassung des § 9 Abs. 3 BMV-Z erhalten Einzelpraxen die Möglichkeit, mehr Zahnärzte einzustellen und damit schneller zu wachsen. Der Wettbewerbsnachteil gegenüber MVZ-Z wird etwas abgemildert. Allerdings muss die Praxis künftig stärker als bisher der KZV und dem Finanzamt gegenüber ihr „persönliches Gepräge“ glasklar darlegen. Auf welche Kriterien man hier in der Praxis besonders abstellen wird, wird sich zeigen.

■ § 9 Abs. 3 BMV-Z neu

¹Der Vertragszahnarzt kann im Rahmen der allgemeinen zulassungsrechtlichen Bestimmungen Zahnärzte zur Tätigkeit an seinem Vertragszahnarztsitz anstellen. ²Der Vertragszahnarzt ist auch in diesem Falle weiterhin zur persönlichen Praxisführung verpflichtet. ³Die von angestellten Zahnärzten erbrachten Leistungen gegenüber Versicherten stellen Leistungen des Vertragszahnarztes dar, die er als eigene gegenüber der KZV abzurechnen hat. ⁴Der Vertragszahnarzt hat die angestellten Zahnärzte bei der Leistungserbringung persönlich anzuleiten und zu überwachen. ⁵Unter diesen Voraussetzungen können am Vertragszahnarztsitz drei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von drei vollzeitbeschäftigten Zahnärzten entspricht, angestellt werden. ⁶Will der Vertragszahnarzt vier vollzeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen, hat er dem Zulassungsausschuss vor der Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Praxisführung gewährleistet wird; Satz 5 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. ⁷Bei Teilzulassung gem. § 19a Abs. 2 Zahnärzte-ZV können ein vollzeitbeschäftigter Zahnarzt bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von einem vollzeitbeschäftigten Zahnarzt entspricht, angestellt werden. ⁸Will der Vertragszahnarzt mit Teilzulassung gem. § 19a Abs. 2 Zahnärzte-ZV zwei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von zwei vollzeitbeschäftigten Zahnärzten entspricht, anstellen, hat er dem Zulassungsausschuss vor der Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Praxisführung gewährleistet wird.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- „Investoren und Z-MVZ (Teil 1): Strategien und Möglichkeiten der Zahnärzte“ in ZP 10/2018, Seite 16
- „Investoren und Z-MVZ (Teil 2): Wachstum zwischen Freiberuflichkeit und reinem Renditedenken“ in ZP 11/2018, Seite 3
- „Investoren und Z-MVZ (Teil 3): So bahnen Investoren Geschäfte an und so bewerten sie Zahnarztpraxen“ in ZP 12/2018, Seite 3
- „Investoren und Z-MVZ (Teil 4): Das ist die eigene Praxis wert“ in ZP 1/2019, Seite 6
- „Investoren und Z-MVZ (Teil 5): Rechtliche Rahmenbedingungen können bei einem Z-MVZ den Weg zum Erfolg ebnen“ in ZP 2/2019, Seite 14
- Der aktualisierte BMV-Z wird auf der Homepage der KZBV zur Verfügung gestellt (kzbv.de/bundesmantelvertrag.1223.de.html).

Auch das Finanzamt muss zustimmen!

Der Wortlaut von § 9 Abs. 3 BMV-Z seit dem 05.02.2019



ARCHIV

Seit ZP 10 | 2018
Investoren und Z-MVZ